

politisch massgeblichen, bisweilen überproportionalen Einfluss aus, «der sich grösstenteils nach der Wählerstimmenmaximierungsprämisse richtet und trotz verlautbarter Gemeinwohlmaximen als extrem selbstbezogen einzuschätzen ist».⁶

Nohlen versteht die Parlamentswahlen im Allgemeinen als einen Akt, «durch den Vertrauen der Wähler in die Gewählten artikuliert wird, durch den die Bildung einer funktionsfähigen Repräsentation erfolgen soll, durch den Kontrolle über die Regierung ausgeübt werden soll, oder als einen Akt von Alibi-Funktionen, Konkurrenz von Personen und Parteien vorzuspiegeln, gesellschaftliche Antagonismen zu verschleiern».⁷ In Liechtenstein können die alle vier Jahre stattfindenden Landtagswahlen (Art. 47 LV) unterschiedlich wahrgenommen werden. Gemäss Waschkuhn sind sie «in erster Linie Personalplebiszite über die Zusammensetzung des Landtags und zumindest indirekt der Regierung».⁸

Landtagswahlen bieten dem Wähler die Chance, die geleistete Arbeit des Landtags und der indirekt gewählten Regierung, gegebenenfalls verglichen mit den jeweiligen Wahlversprechen bei den vorangegangenen Wahlen, zu würdigen. Beim Wahlvorgang verfügen die Wähler effektiv über rechtlich gesicherte Auswahlmöglichkeiten und Wahlfreiheit (kompetitive Wahlen).⁹ Kompetitive Wahlen bilden «the distinctive feature of democracy and the one which allows us to distinguish the democracy from other political methods».¹⁰ Damit ist die Landtagswahl eine einmalige und zeitlich auf vier Jahre befristete Souveränitätsdelegation durch das Volk an den Landtag. Sie ist die Legitimation des Landtags zur Ausübung der erhaltenen Herrschaftsfunktionen in der entsprechenden Mandatsperiode.¹¹ Allerdings verpflichtet die Übernahme des Mandats ihrerseits auch zur damit geschuldeten Arbeitsleistung.¹² Denn «wem auch immer ein öffentlicher Amtsträger sein Amt <verdankt>, er schuldet eine an der verfassungsmässigen Ordnung, an Gesetz und Recht orientierte Amtsführung».¹³

6 Waschkuhn, 1994, S. 306.

7 Nohlen, Wahlrecht 1989, S. 24.

8 Waschkuhn, 1994, S. 306.

9 Nohlen, Wahlrecht 1989, S. 18.

10 Verba, S. 4.

11 Siehe dazu auch Nohlen, Wahlrecht 1989, S. 20 f.

12 Geiger, Abgeordnete, S. 109.

13 Lenz, S. 27.